

Sitzungsvorlage Nr. 105/06



<i>Fachbereich</i> Familie und Jugend	<i>Datum</i> 02.06.2006
<i>Berichterstatter/in:</i> Hahn, Norbert	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Jugendhilfeausschuss	19.06.2006	öffentlich

<i>Betreff</i> Arbeitsanweisung zum Vorgehen und Maßnahmen des Jugendamtes bei Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. §§ 8a und 72a SGB VIII (KJHG)

<i>Budget-Nr.:</i>	<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
51 , Familie und Jugend	51.02 , Hilfen zur Erziehung	
<i>Haushaltsjahr</i> 2006	<i>Sachkonto</i> 4550.770	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>

Beschlussvorschlag

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt

1. die Arbeitsanweisung der Jugendämter im Kreis Unna „Vorgehen und Maßnahmen bei Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern“ und
 2. den gemeinsamen Vorschlag der Jugendämter im Kreis Unna für Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII erbringen zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII
- zur Kenntnis.

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

Zu 1.: Der Kreisjugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 31.08.2005, Sitzungsvorlage 121/05, bereits den gemeinsamen Konzeptionsentwurf zur Kenntnis genommen. Nach einer Probephase und der anschließenden Abstimmung mit den anderen Jugendämtern im Kreis Unna, bei der es um einige kleinere nicht grundsätzliche Änderungen ging, soll nun im Kreis Unna einheitlich diese Arbeitsanweisung eingeführt werden. (s. Anlage 1)

Zu 2.: Im Rahmen der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) sind die Aufgaben des Jugendamtes aber auch der Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII erbringen, in Bezug des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche konkretisiert und ausgeweitet worden. Insbesondere die genannten Träger werden nun unmittelbar miteinbezogen. Gem. §§ 8a und 72a SGB VIII sollen mit den Trägern Vereinbarungen getroffen werden, die diesen Schutzauftrag realisieren.

Ähnlich wie bei der in Punkt 1 genannten Arbeitsanweisung haben auch hier sich die Leitungen der Allgemeinen Sozialdienste im Kreis Unna abgestimmt, um den Trägern (z.B. Kindertageseinrichtungen, Trägern von ambulanten und stationären erzieherischen Hilfen) einen gemeinsamen Vorschlag für eine entsprechende Vereinbarung vorzulegen. Im nächsten Schritt sollen dann mit den einzelnen Trägern auf Grundlage des o.a. Vorschlags konkrete Vereinbarungen getroffen werden. (s. Anlage 2)

Anlage

((ABES))

((ABES))